

DVTM - Satzung

in der Fassung vom 25.06.2020

DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V.

Udierstr. 94 • 53173 Bonn • Tel. 0228 / 30 40 – 0 Fax 0228 / 30 40 – 16

E-Mail: info@dvtm.net Web: www.dvtm.net

Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien

Satzung

im Umlaufverfahren vom 25.06.2020 beschlossene Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen. Diese sind aus den Bereichen Telekommunikation, Medien, Energie, „Betertainment“ und Unternehmen, welche insbesondere an der konvergenten Wertschöpfungskette der Bereitstellung und Abwicklung in den oben genannten Branchen beteiligt sind. Der Betertainment-Bereich besteht nach Definition des Verbandes insbesondere aus Unternehmen der Branchen Sportwetten, Poker/Casino, Online-Lotterien und E-Sport sowie Unternehmen entlang der konvergenten Wertschöpfungskette.
2. Zweck des Verbands ist,
 - a) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Gesetzgebungsorganen, Behörden, Organisationen und anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer allgemeiner, rechtspolitischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Interessen,
 - c) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Öffentlichkeit,
 - d) Erhaltung und Fortentwicklung des vom Verband entwickelten Verhaltenskodexes, dem sich die Mitglieder unterwerfen.
3. Zielsetzung des Verbands ist,

- a) die Schaffung ausgewogener wirtschafts- und verbraucherfreundlicher regulatorischer und legislativer Rahmenbedingungen,
 - b) die Schaffung und Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen,
 - c) die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Austausches der Mitglieder untereinander.
4. Der Verband dient der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Er soll durch Beteiligung an der Rechtsforschung, durch Marktbeobachtung und -kontrolle sowie durch Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs beitragen. Er strebt allgemeinverbindliche Wettbewerbsbedingungen für die im Kodex geregelten Bereiche der Telefonmehrwertdienste an. Der Verband verfolgt unlauteren Wettbewerb nach seiner Wahl gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfolgen.
 5. Der Verband erstellt durch seine Kodex Kommission (§ 11) den „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ (im Folgenden: „Kodex“). Der Verband wirkt bei seinen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, die den Kodex als verbindlich für ihre Geschäftstätigkeit anerkennen, auf die Einhaltung des Kodexes hin. Der Verband hat zur Aufgabe, Verstöße gegen den Kodex gerichtlich und außergerichtlich nach seinem Ermessen gegen Mitglieder und Außenstehende zu verfolgen. Der Verband gibt Unternehmen oder Organisationen, die aus unternehmens- oder verbandspolitischen Gründen nicht Verbandsmitglied werden können, die Möglichkeit, sich an der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Kodexes zu beteiligen. Näheres dazu kann die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmte Nutzungs- und Beteiligungsordnung nebst Gebührenordnung regeln.
 6. Der Verband erstattet nach seinem Ermessen Gutachten gegenüber Gerichten und Behörden und unterstützt diese, soweit dies aufgrund seiner besonderen Sachkunde zweckmäßig ist.
 7. Der Verband verfolgt das Ziel einer Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Kontrolleinrichtungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gremien zur Förderung der Telefonmehrwertdienste durch freiwillige Selbstkontrolle im Geiste des Kodexes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbands kann auf Antrag jeder Gewerbetreibende sowie jedes Unternehmen werden, welches, in den unter § 2 Abs. 1 genannten Branchen tätig ist. Ordentliches Mitglied können darüber hinaus alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zusammenschlüsse mehrerer solcher Unternehmen (Verband), sowie die Erreichung der Verbandsziele unterstützende Organisationen oder Unternehmen werden. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

2. Natürliche und juristische Personen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
3. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich nach dem jeweiligen Bruttoumsatz des Mitgliedsunternehmens auf handelsrechtlicher Basis aus dem Vorjahr bemisst. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Glücksspiel- oder Gewinnspielunternehmen, so ist der Spieleinsatz maßgeblich, unabhängig davon, ob es sich um Spiele ohne oder mit Bankhalter handelt. Die Höhe und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Hierbei gelten für die Höhe der Beiträge die folgenden Beitragsstufen.

Stufe 1	bis € 5 Mio.
Stufe 2	> € 5 bis 10 Mio.
Stufe 3	> € 10 bis 25 Mio.
Stufe 4	> € 25 bis 50 Mio.
Stufe 5	> € 50 bis 100 Mio.
Stufe 6	> € 100 Mio.

Assoziierte Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds. Verbände und Organisationen entrichten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung.

4. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaft und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und in den weiteren Organen. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied erkennt der Antragsteller den Kodex des Verbandes an und verpflichtet sich zu seiner Beachtung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - das als Marke eingetragene Verbandslogo im Rahmen der Unternehmenskommunikation (z.B. Homepage, Briefbögen) zu führen;
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
 - von den Organen des Verbandes Auskünfte und Rat einzuholen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Erreichung der Verbandsziele und die Verbandsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Verbands nicht beeinträchtigt wird;
 - gefasste Beschlüsse umzusetzen;
 - die Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten.
3. Die weiteren, sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma im Handelsregister oder sonstige Löschung oder Auflösung eines Mitglieds. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsstelle. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs des Verbands erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Verbands zuwiderhandelt. Den Interessen zuwider handelt insbesondere, wer
 - a) wiederholt gegen die Vorschriften des Kodexes verstößt oder bei wiederholten Verstößen seiner Kunden nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Unterbindung ergreift;
 - b) die Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Entscheidung in Textform zu übersenden. Bei einem Widerspruch gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Fall endgültig mit einem Beschluss in Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Gleiches gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Verbands, Vertretung

1. Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8);
 - b) der Vorstand (§§ 9 und 10).
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands und den Geschäftsführer (§ 11) gemeinsam vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform bei der Geschäftsstelle beantragt.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich und/oder in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für die Fristwahrung ist das Absende Datum (Poststempel) bzw. das Versanddatum bei elektronischer Übermittlung maßgebend.
4. Neue Tagesordnungspunkte für die ordentliche Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied in Textform bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Eine Ergänzung durch Tagesordnungspunkte zu Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen ist nicht zulässig. Die Geschäftsstelle leitet zulässige neue Tagesordnungspunkte unverzüglich an alle Mitglieder in Textform weiter. Mit deren Versendung gilt die Tagesordnung insoweit als ergänzt. Weitere Ergänzungen können mit Rücksicht auf nichtanwesende Mitglieder nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wobei sich auch diese Ergänzungen nicht auf Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen beziehen dürfen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so

wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder nach Maßgabe von Abs. 7 vertretenen Mitglieder mindestens ein Viertel der sich aus Abs. 8 ergebenden Gesamtstimmen aller Mitglieder auf sich vereinigen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Weder ein Mitglied noch ein Bevollmächtigter dürfen mehr als die Stimmberechtigungen von drei Mitgliedern auf sich vereinigen.
8. Soweit durch das Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ordentliche Mitglieder der Beitragsstufen 1 und 2 haben ebenso wie Verbände und Organisationen eine Stimme, Mitglieder der Beitragsstufen 3 und 4 haben zwei und Mitglieder der Beitragsstufen 5 und 6 haben drei Stimmen. Wie assoziierte Mitglieder (§ 3 Abs. 2) haben Startups kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit in der Satzung von einer Dreiviertelmehrheit die Rede ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

11. Die Mitgliederversammlung kann die weiteren Abläufe von Wahlen in einer Wahlordnung regeln.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis maximal elf Stellvertretern. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verband in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstandsvorsitzende wird in Einzelwahl, die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Näheres kann die Wahlordnung regeln. Die Wahl in den Vorstand setzt ferner die Tätigkeit für oder Anstellung bei einem Mitglied des Verbands voraus.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit im Falle der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandats durch Mitteilung in Textform an die Geschäftsstelle. Endet die Mitgliedschaft des Unternehmens oder der Organisation, bei dem das Mitglied des Vorstands angestellt oder tätig ist oder ist das Mitglied des Vorstands selbst nicht mehr bei einem Verbandsmitglied angestellt oder für dieses tätig, endet zeitgleich die Mitgliedschaft im Vorstand. Auf Antrag können die übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig beschließen, dass dieses Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt bleibt. Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
4. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Sofern dort nicht seine Wiederwahl beschlossen wird, scheidet es aus dem Vorstand aus.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit sie als Abteilungsvorstand tätig sind (§ 15), können sie hierfür nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten. Darüberhinausgehende Vergütungen können nur aufgrund eines gesonderten Vorstandsbeschlusses erfolgen, der zugleich auch die Höhe der Vergütung festlegt.
6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand kann ein ehemaliges Mitglied des Vorstands als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht bestimmen. Das Ehrenmitglied des Vorstands ist berechtigt, an allen

Sitzungen und Telefonkonferenzen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren (Abs. 5) gefasst.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich anwesend sind bzw. an der Telefonkonferenz teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) vorsehen, dass die Stimme eines bestimmten Vorstandsmitglieds entscheidet.
3. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Verein und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Eine Vertretung bei Beschlussfassungen durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
5. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform oder per telefonischer Abstimmung gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Weitere Einzelheiten zu Ladungen, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation regelt ebenfalls die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, dem die Leitung der Geschäfte obliegt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Seine Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei oder drei Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers setzt einen einstimmigen Vorstandsbeschluss voraus.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist berechtigt, an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbands teilzunehmen.
4. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kodex und Kommission

1. Der Verband hat eine Kodex Kommission, deren Aufgabe darin besteht, den Kodex inhaltlich fortzuschreiben und aktuell zu halten. Die Kodex Kommission überprüft und überarbeitet den Kodex regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Rechtsordnung. Die Kodex Kommission hat einen Vorsitzenden und vier bis maximal elf Stellvertreter, die für die Dauer von zwei Jahren im Anschluss an die Mitgliederversammlung von den Verbandsmitgliedern und externen Unterzeichnern des Kodexes gewählt werden.
2. Der Vorsitzende der Kodex Kommission wird in Einzelwahl bestimmt. Die Wahl setzt die Anstellung bei oder Tätigkeit für ein Mitglied des Verbands voraus. Die übrigen Mitglieder werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten gewählt. Ihre Wahl setzt die Tätigkeit für ein Verbandsmitglied oder ein externes Unternehmen voraus, welches zu den Unterzeichnern des Kodexes gehört. Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder der Kodex Kommission ist mit Verbandsmitgliedern zu besetzen. Näheres kann die Wahlordnung regeln.
3. Die Mitglieder der Kodex Kommission sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Sonderfälle können nur aufgrund eines gesonderten Vorstandsbeschlusses erfolgen, der zugleich auch die Höhe der Vergütung festlegt.
4. Die Haftung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit in der Kodex Kommission ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Scheidet der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder der Kodex Kommission vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt im Anschluss an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit eine Nachwahl nach der Wahlordnung der Kodex Kommission.
6. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder ihrerseits sind berechtigt, Personen aus den Reihen der Mitglieder oder Unterzeichner des Kodexes aber auch außenstehende Dritte, als Sachverständige zu Einzelfragen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
7. Die Mitglieder der Kommission geben sich, in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbands, eine Geschäftsordnung.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Geschäftsführer auf freiwilliger Basis aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.
2. Die Arbeitsgruppen dienen der Meinungsbildung innerhalb des Verbands

§ 14 Kodex-Beirat („Think-Tank“)

Zur Begleitung der Fortentwicklung des Kodexes Deutschland für Telekommunikation und Medien und zur Unterstützung der Durchsetzung hoher Wettbewerbs- und Verbraucherschutzstandards in den Märkten Telekommunikation und Medien kann der Vorstand einen Beirat berufen. Die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder, ihre Rechte und Aufgaben und die organisatorischen Abläufe regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 15 Abteilungen

1. Die Verbandsmitglieder können eine Abteilung – Council – einrichten. Zu den Bereichen des Verbandes zählen insbesondere TK/IT & „Value Added Services“, Medien und sonstige Dienstleistungen, „Bettertainment“, Finanzdienstleistungen, Energie. Die Abteilung ist durch Erklärung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand anzumelden. Sollte der Vorstand die Bildung der Abteilung ablehnen, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Die Abteilung kann sich eine Abteilungssatzung geben.
2. Das Council ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Verbandes, in der sich die Verbandsmitglieder zur Förderung abteilungsspezifischer Projekte zusammenschließen. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungssatzung.
3. Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird durch Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Abteilungsvorstands beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.
5. Die Abteilung hält mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung. Das Nähere regelt die Abteilungssatzung.
6. Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Ist kein Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt, wird im Bettertainment-Council die Abteilung vom Vorstandsvorsitzenden des Verbandes und einem weiteren, durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geführt; in allen anderen Abteilungen werden in diesem Fall der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter durch

den Vorstandsvorstand bestimmt. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand der Abteilung festlegt.

7. Die Abteilung kann von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge erheben, die ausschließlich für die Zwecke der Abteilung verwendet und verwaltet werden dürfen. Die Verwaltung und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Abteilungsvorstand nach Maßgabe der Abteilungssatzung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Die Abteilung finanziert sich selbst, d.h. die Aktivitäten der Abteilung werden ausschließlich aus den Abteilungsbeiträgen und etwaigen, ausdrücklich hierfür bestimmten Sonderzuwendungen bestritten. Zu diesem Zweck werden die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung auf einem gesonderten, vom übrigen Verbandsvermögen zu trennenden Sonderkonto verwaltet. Die auf dem Sonderkonto verwalteten Gelder bilden ein Sondervermögen, dass nicht dem Verbandsvermögen zuzurechnen ist und allein den Abteilungsmitgliedern zur Gesamthand gehört. Es wird von dem Abteilungsvorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Abteilungsversammlung treuhänderisch für die Abteilungsmitglieder verwaltet.
8. Die Abteilung verwaltet sich selbst. Der Abteilungsvorstand unterliegt in seiner Geschäftsführung nicht den Weisungen des Vorstandsvorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes. Die Aktivitäten der Abteilung dürfen nicht dem Zweck des Verbandes zuwiderlaufen.

§ 16 Verfolgung von Verstößen

1. Der Verband verfolgt Verstöße gegen den Kodex und gegen gesetzliche Vorschriften auf Basis eigener - wettbewerbsneutral durchgeführter - Kontrollen nach seinem Ermessen.
2. Das Ergebnis der Kontrollen wird ausgewertet, statistisch erfasst und nach Ermessen veröffentlicht. Grundlage der Kontrollen bilden Kontrollpläne, die Angaben darüber enthalten, welche Medien, welche Art von Dienst und/ oder welcher Rufnummernraum auf welche Art von Verstößen überprüft wird.
3. Die bestehende Möglichkeit, wegen der festgestellten Verstöße wettbewerbsrechtlich vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Finanzierung des Verbandes

Die Kosten des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Zusätzliche Einnahmen (Abmahnpauschalen, Vertragsstrafen), die sich aus der Verfolgung unlauteren Wettbewerbs ergeben, werden ausschließlich zur Finanzierung des gerichtlichen Vorgehens gegen unlauteren Wettbewerb verwendet.

§ 18 Rechnungsprüfung

Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erforderlich hierfür ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Näheres kann die Wahlordnung regeln. Nach Durchführung Ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung des Verbands

1. Über eine Satzungsänderung, eine Verschmelzung mit anderen Verbänden sowie über die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Kinderschutzbund- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; dies gilt nicht für den Fall der Auflösung im Wege der Verschmelzung des Verbands als übertragender Rechtsträger auf einen neuen Rechtsträger.

Bonn, den 25.06.2020